Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 620
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26620
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Es gibt keine statistische Erhebung dieser Daten.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Tempelhof-Schöneberg in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Tempelhof-Schöneberg

Jahr	Jugendamt Tempelhof-Schöneberg- Rückholquote in Prozent
2017	11,6
2018	8,8
2019	9,5
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31 %.

Die Rückholquote unterliegt im hohen Maße den Schwankungen der Zahlungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. So können beispielsweise erfolgreiche Eintreibungen aus der Insolvenzmasse unterhaltspflichtiger Unternehmer /-innen die Quote eines Jahres um 0,5 % beeinflussen, auch wenn die Entstehung der Schuld mehrere Jahre zuvor entstand.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Diese Zahlen werden nicht statistisch erhoben; daher liegen keine gesicherten Angaben vor. Die Verjährung einer Forderung muss eingeredet werden. In diesen Fällen führt das zur Niederschlagung der Forderung. Vollstreckungsstellen und -gerichte müssen die Verjährung von Forderungen von Amts wegen prüfen.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Rückforderungen werden nicht von vornerein zum Soll gestellt. Sollte sich herausstellen, dass der/die Zahlungspflichtige leistungsunfähig ist, stellt der Unterhaltsvorschuss eine Ausfallleistung dar.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Tempelhof-Schöneberg gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr		Anträge nach dem UVG in Tempelhof-Schöneberg			
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	4.500	204	26	0,57	4.270
2018	5.611	1.285	647	11,53	3.6779
2019	7.500	4.160	1.040	13,86	2.300
2020	1.958	879	632	32,27	447
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Tempelhof-Schöneberg tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Tempelhof-Schöneberg		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	20,5	10,8	9,7
2018	20,8	20,8	0,0
2019	20,8	20,8	0,0
2020	27,8	25,1	2,7
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Tempelhof-Schöneberg von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	740.529 €
2018	1.173.134 €
2019	1.323.671 €
2020	1.411.975 €
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen in Tempelhof-Schöneberg innerhalb der verschiedenen Bereiche der Unterhaltsvorschussstelle zu entnehmen:

Tabelle 5: Relation Mitarbeitende und Fallzahl

Jahr	Relation Fallzahl pro VZÄ	Relation unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen
2017*	333	391
2018	49	58
2019	73	87
2020	68	73
Quelle: Angabe des Bezirks		

* erfasst sind die Zahlen ab 1.07.2017

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Derzeit sind drei Stellen nicht besetzt; der Krankenstand beträgt aktuell 7,14 %.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Leistungsgewährungen und Rückforderungen sind grundsätzlich gleichwertige Aufgabenfelder. Die Bearbeitung erfolgt jeweils in getrennten Arbeitsgruppen. In Zeiten von Personalknappheit oder außergewöhnlich hohem Antragsaufkommen wird die Bearbeitung von Leistungsanträgen vorgezogen. Dabei wird zusätzlich zwischen Anträgen, deren Bewilligung eine unmittelbare finanzielle Wirkung auf die Familie entfaltet, und Fällen, in denen lediglich Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erstattet werden müssen, unterschieden.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg orientiert sich am Leitfaden der Unterarbeitsgruppe Landesweites Forderungsmanagement zum Unterhaltsvorschuss der Senatsverwaltung für Finanzen vom Mai 2020: Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der/die Unterhaltspflichtige (UP) unter Fristsetzung zur Auskunftserteilung eine Benachrichtigung, gleichzeitig erfolgt ein Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt.

Bei Leistungsunfähigkeit wird intern die Ausfallleistung festgestellt und der/die UP wird in jährlichen Abständen erneut zur Auskunftserteilung aufgefordert. Liegt eine Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise vor, erfolgt eine Zahlungsaufforderung und es wird ggf. (bei Teilleistung) jährlich neu überprüft. Reagiert der/die UP nicht, wird ein Titel erwirkt oder es wird gleich nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften das Finanzamt als Vollstreckungsstelle um Amtshilfe gebeten.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

20,) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 14. bis 20.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Hierzu erfolgt keine Datenerfassung. Die Suche von nachträglich festgestellten Vätern und nach - von Müttern als Väter angegebenen - Männern gestaltet sich sehr individuell. Die Erfolgswahrscheinlichkeit steigt mit der Mitwirkungsbereitschaft von Müttern und der Menge an Daten, die zur Verfügung stehen.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

In allen Fällen, in denen die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und mangelnde Mitwirkung nicht erkennbar ist, wird Unterhaltsvorschuss gewährt. Die Leistung ist nicht davon abhängig, ob eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen durchsetzbar ist. Der antragstellende Elternteil hat bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken.

Der Ermessensspielraum zur Bewertung der Aussagen der Mutter zum unbekannten Vater ist in der Bundesrichtlinie zum Unterhaltsvorschuss (UVG-RL) geregelt. Danach kann eine Bewilligung bei glaubhafter Darstellung erfolgen, auch wenn eine Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Anfang an ausgeschlossen ist.

Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft sind nach den o.g. Richtlinien bei der Prüfung und Bewertung strenge Maßstäbe anzulegen und ggf. im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach §§ 20 ff SGB X weitergehende Ermittlungen anzustellen.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Tempelhof-Schöneberg sowie der Abhilfen entnommen werden:

Tabelle 6: Verwaltungsakte gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Abhilfen
2017	34	16
2018	52	15
2019	41	12
2020	60	14
Quelle: Angabe des Bezirks		

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Zum 31. Dezember 2020 erhielten 3.851 Kinder in Tempelhof-Schöneberg Unterhaltsvorschussleistungen. Die weiteren Werte können nicht ermittelt werden, da hier keine Datenerfassung erfolgt.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Beratungen zum Kindesunterhalt (einschließlich Ansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie zum Unterhaltsvorschuss erfolgen im Fachbereich Familienservice des Jugendamtes. Der Familienservice hat seinen Sitz im Dienstgebäude Rathausstraße 27, 12105 Berlin. Derzeit finden pandemiebedingt persönliche Beratungstermine nur in dringenden Fällen statt. Alle Bereiche sind telefonisch oder per E-Mail zu erreichen. Beurkundungen wurden und werden auch in Zeiten des Lockdowns angeboten.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Diese Zahlen werden nicht erhoben, daher liegen keine gesicherten Angaben vor.

Neben dem unterhaltsberechtigten Elternteil (oder ggf. dem Unterhaltsbeistand) kann die Unterhaltsvorschussstelle nach Prüfung des Einzelfalls zusammen mit dem Rechtsamt eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht stellen. Das Strafverfahren zu eröffnen, obliegt der Staatsanwaltschaft. Strafanzeigen haben sich aber nur sehr selten als probates Mittel erwiesen, Barunterhaltsverpflichtete zur Aufnahme von Unterhaltszahlungen zu bewegen. Bei Leistungsunfähigkeit liegt keine strafbare Handlung vor.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie